

S a t z u n g
des
Karolina e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Karolina und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kalmreuth 17, 92685 Floß.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere

- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern,
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für Kinder,
- die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinn der Ziele des Karolina e.V.,
- gemeinsame Tätigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wobei Freizeittätigkeit von Erwachsenen ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist,
- die Unterstützung von Pflegefamilien durch das zur Verfügung stellen von finanziellen Mitteln für die Kinder oder in Form von Spielzeug, Kleidung, psychologischer Betreuung und ähnlichem.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Vermögen - Vermögensbindung

- a) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - aa) die Beiträge der Mitglieder,
 - bb) Spenden und Stiftungen,
 - cc) Einnahmen sonstiger Art.
- b) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt.

- e) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- a) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- b) Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- aa) die Mitgliederversammlung,
- bb) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- a) Jährlich mindestens einmal findet möglichst eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich mindestens eine Woche vor Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im Übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen dieses Paragraphen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
 - aa) die Wahl des Vorstands,
 - bb) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
 - cc) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - dd) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- d) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- g) Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9**Der Vorstand**

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - aa) dem 1. Vorstand,
 - bb) dem 2./stellvertretenden Vorstand.

- b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorstand nur dann zur Vertretung des ersten Vorstands berechtigt ist, wenn der erste Vorstand verhindert ist.

- c) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

- e) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

- g) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende

Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10

Wahlen

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- b) Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorständen zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die für die Rechte und Interessen von Kindern wirkt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.